

# Satzung

## Förderverein Sonnenland für die integrativen Kindertageseinrichtung Seidelstraße 1/3 e.V.

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein für den Namen „Förderverein Sonnenland für die integrativen Kindertageseinrichtung Seidelstraße 1/3 e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.

### **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung und Förderung der Erziehung und Bildung in der integrativen Kindertageseinrichtung Seidelstraße 1/3.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung aller Bestrebungen, die auf das geistige, gesunde, körperliche und emotionale Gedeihen der betreuten Kinder gerichtet sind.

Der Verein kann in folgenden Bereichen Unterstützung leisten:

- bei der Beschaffung von altersgerechter Kinderliteratur und Sachbüchern
- bei der Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsangeboten im Innen- und Außenbereich; insbesondere in Hinblick auf die Bewegungserziehung der Kinder
- bei der Gestaltung des Außengeländes und
- bei der Gestaltung der Gruppenräume

Der Verein strebt eine gezielte Zusammenarbeit mit dem Kindergarten und den verantwortlichen Verwaltungsbehörden an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes im zweiten Teil der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Höhe Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und den laufenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der jährlich zu leistenden Zahlungen oder alternativ zu leistenden Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Für Beitritte im Laufe des Jahres wird für jeden vollen Restmonat ein Zwölftel des Jahresbeitrages als Mitgliedsbeitrag (alternativ eine entsprechende Anzahl an Arbeitsstunden) erhoben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (dies ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres möglich)
- durch den Tod des Mitglieds
- durch Auflösung der juristischen Person bzw. Personenvereinigung
- durch Auflösung des Vereins
- durch Ausschluss (dies kann durch schuldhafter Verletzung des Vereinszwecks durch den Vorstand beschlossen werden) und
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (wenn ein Mitglied mit dem Beitrag 1 Jahr im Rückstand ist)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

#### **§4     Organe des Vereins**

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- die Mitgliederversammlung und
- den Vorstand

#### **§5     Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Wird von mehr als einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Zu einer Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung:

- wählt den Vorstand
- bestellt den Schatzmeister
- legt den zu leistenden Jahresbeitrag fest
- nimmt den Tätigkeitsbericht und die Jahresfinanzrechnung des Vorstandes entgegen.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Genehmigung der Jahresfinanzrechnung und Entlastung des Vorstandes und der ihn unterstützenden Personen
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

## **§6 Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Vorständen (darunter ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender).

Der Vorstand wird unterstützt von einem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Folgejahres. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen und beschließt alle Maßnahmen, die nicht in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und deren Durchführung zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

Über Geldmittel bis zu einer Höhe von 100 Euro können immer nur zwei Vorstände entscheiden. Bis darüber hinaus gehenden Beträgen ist die Zustimmung aller Vorstände erforderlich.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Vorständen gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

## **§8 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach §3 dieser Satzung geschuldeten Beiträge.

## **§9 Beiträge und Spenden**

Der laufende Jahresbeitrag ist nach der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins als Spende steuerlich abzugsfähig.

Darüber hinaus gehende Beträge tragen als Spenden zur Erreichung des Vereinszwecks bei.

## **§10 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Unterstützung und Förderung der Erziehung und Bildung.

## **§11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in der Gründerversammlung in Kraft.